

abstimmung

Stadt Winterthur · Volksabstimmung 9. Juni 2013

Stadt Winterthur



**Liebe Mitbürgerinnen
und Mitbürger**

Gemäss §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur unterbreiten wir Ihnen die nachstehenden, vom Grossen Gemeinderat am 10. Dezember 2012 und 25. Februar 2013 behandelten Vorlagen zur Abstimmung.

Wir laden Sie ein, die Vorlagen zu prüfen und Ihren Entscheid mit dem Stimmzettel abzugeben.

Winterthur, im April 2013

Im Namen des Stadtrates:
Michael Künzle, Stadtpräsident
Arthur Frauenfelder, Stadtschreiber

Die Abstimmungsvorlagen

Vorlagen 1 und 2:

Verselbstständigung, Sicherung
und Sanierung der Pensionskasse
der Stadt Winterthur
Seite 1–5

Vorlage 3:

Neue Taxiverordnung
Seite 6–9

Beschlüsse im Wortlaut
Seite 10–19

Vorlagen 1 und 2

Verselbstständigung, Sicherung und Sanierung der Pensionskasse der Stadt Winterthur

Der Bund hat mit einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) Ende 2010 vorgeschrieben, dass bis Ende 2013 alle öffentlich-rechtlichen Pensionskassen einen rechtlich selbstständigen Status erreichen müssen – wie dies schon immer für die privatrechtlichen Kassen galt. Es wird daher vorgeschlagen, die Pensionskasse der Stadt Winterthur neu als selbstständige, öffentlich-rechtliche Stiftung zu führen. Dazu muss die Gemeindeordnung angepasst werden (Vorlage 1).

Gleichzeitig ist zu entscheiden, ob die Pensionskasse als teilkapitalisierte oder als vollkapitalisierte Kasse geführt werden muss. Privatrechtliche Pensionskassen können nur als vollkapitalisierte Kassen geführt werden. Der Grosse Gemeinderat unterstützt den Vorschlag des Stadtrates für eine Vollkapitalisierung der städtischen Pensionskasse. Deren finanzielle Lage soll auf den Zeitpunkt der Verselbstständigung hin mit einer Einmaleinlage der Stadt verbessert und so die Basis für eine gesunde Zukunft der selbstständigen Kasse gelegt werden. Gleichzeitig sind weitere Sanierungsmassnahmen in einem Zeitraum von sieben Jahren vorgesehen. Dies vor allem durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber, welche sich in Lohnprozenten bemessen.



Das städtische Personal wurde an Informationsveranstaltungen über die Vorlagen zur Pensionskasse und die Folgen ins Bild gesetzt.

Zudem müssen einschneidende Massnahmen getroffen werden, damit die Kasse künftig über genügend Kapital zur Finanzierung der Renten verfügt: So werden insbesondere die Umwandlungssätze (für die Umrechnung der individuellen Sparguthaben in Renten) deutlich gesenkt. Dies bedeutet für die Versicherten, dass sie länger arbeiten müssen, um einen Rentenverlust zu vermeiden. Deshalb wird das Rentenalter von 63 auf 65 Jahre erhöht. Zur Abdämpfung sind flankierende Massnahmen vorgesehen (Erhöhung Sozialstellenplan, Anpassungen AHV-Ersatzrente für tiefere Lohnklassen). Die Regeln für die Finanzierung und Sanierung der verselbstständigten Vorsorgeeinrichtung bilden im Wesentlichen den Inhalt der Verordnung über die Pensionskasse (Vorlage 2).

Die Vorschläge für die Verselbstständigung, Sicherung und Sanierung der Pensionskasse wurden vor der Verabschiedung zuhänden Parlament in eine breite Vernehmlassung gegeben. Sie fanden dabei weitestgehend die Zustimmung der Parteien und im Grundsatz auch die Unterstützung der Personalverbände und der angeschlossenen Arbeitgeber. Übereinstimmend wurde festgestellt, dass die vorgeschlagene Lösung in die richtige Richtung gehe.

Im Frühling 2012 hat der Grosse Gemeinderat eine Spezialkommission eingesetzt, welche zunächst die Thematik und danach die konkreten Vorlagen in 14 Sitzungen intensiv bearbeitet hat. Der Grosse Gemeinderat hat am 25. Februar 2013 die Vorlagen 1 und 2 mit je 54 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissen.

Der Wortlaut der beiden Vorlagen ist ab Seite 10 abgedruckt.

Vorgaben des Bundes

Am 17. Dezember 2010 haben die Eidgenössischen Räte eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) unter dem Titel «Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften» beschlossen. Die Neuerungen haben zum Ziel, die finanzielle Sicherheit dieser Vorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten. Die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen können neben dem Modell der Vollkapitalisierung (Deckungsgrad von 100 Prozent oder mehr) auch das System der Teilkapitalisierung wählen. Die Einrichtungen sollen zudem rechtlich, organisatorisch und finanziell aus der Verwaltungsstruktur herausgelöst und verselbstständigt werden. Die rechtliche Verselbstständigung und damit auch die Systemwahl müssen bis Ende 2013 erfolgen.

Ausgangslage

Die Pensionskasse der Stadt Winterthur wurde 1911 gegründet und ist bis heute eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung. Sie wird als Abteilung der Stadtverwaltung mit eigener Rechnung geführt. Der Stadtrat leitet die Pensionskasse unter Mitwirkung der Verwaltungskommission. Die Pensionskasse führt die berufliche Vorsorge für das Personal der Stadtverwaltung sowie für die ihr angeschlossenen 16 Institutionen durch. Ende 2012 waren bei der Pensionskasse rund 4800 Arbeitnehmende sowie 2700 Rentenbeziehende versichert.

Bis Ende 1997 waren rund 80 Prozent des Vermögens der Pensionskasse als Darlehen bei der Stadt Winterthur angelegt. 1998 wurde das Darlehen entsprechend einem Beschluss des Grossen Gemeinderates auf rund 60 Prozent vermindert, und die Wertschriften wurden entsprechend aufgestockt. 2002 bis 2005 wurde das Guthaben bei der Stadt sukzessive auf rund 30 Prozent reduziert, wiederum zugunsten der Anlagen in

Wertschriften. Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben, welche die Unabhängigkeit der Pensionskasse verlangen, muss das noch bestehende Darlehen bis Ende 2013 abgebaut werden.

Mittels der Aufstockung der Wertschriften und einer breiten Diversifikation in die verschiedenen Anlagekategorien erhofften sich der Stadtrat und die Verwaltungskommission ursprünglich höhere Renditechancen bei einem vertretbaren Risiko. Die globale Finanzkrise im Jahre 2008 hinterliess jedoch auch bei der Pensionskasse der Stadt Winterthur – trotz der breiten Diversifikation der Anlagen – ihre Spuren. Im Jahr 2008 betrug der Verlust der Kasse rund 250 Millionen Franken, und der Deckungsgrad sank von 102 auf 84 Prozent. Für kurze Zeit erholte sich die Kasse im Jahr 2009 (Deckungsgrad 31. 12. 2009: 89,1 Prozent). Die zum Teil desolante Finanzlage verschiedener Staaten des Euro-Raumes führte jedoch erneut zu einer grossen Verunsicherung auf den Finanzmärkten und damit insbesondere im Jahr 2011 zu ungenügenden Renditen.

Ursache der Unterdeckung per 31. Dezember 2011 ist hauptsächlich die Finanzkrise des Jahres 2008. Allerdings weist die Pensionskasse auch strukturelle Probleme auf, die sie zunehmend finanziell belasten. Zu diesen strukturellen Problemen gehören insbesondere die gestiegene Lebenserwartung sowie die hohe Verzinsung, die den Rentenbeziehenden indirekt über die Rentenhöhe versprochen wird. Auch diese Probleme werden im Zuge der vorgesehenen Sicherung und Sanierung der Pensionskasse angegangen. Die entsprechenden Massnahmen (insbesondere die Senkung des technischen Zinses sowie damit zusammenhängend die massive Senkung der Umwandlungssätze für die Berechnung der Altersrenten) fallen aber nicht in die Zuständigkeit der Volksabstimmung, sondern in die Kompetenz des Grossen Gemeinderates und teilweise des Stadtrates.

Ende 2008 / Anfang 2009 wurde für die Pensionskasse durch eine externe Beratungsfirma eine so genannte Asset-Liability-Studie¹ durchgeführt, die insbesondere auch die Unterdeckungssituation berücksichtigte. Unter Beachtung dieser Studie hat die Verwaltungskommission der Pensionskasse am 9. Juni 2009 eine neue Anlagestrategie verabschiedet, die darauf abzielte, trotz verminderten Risikos eine angemessene Rendite zu erzielen.

Gleichzeitig beauftragte die Verwaltungskommission eine Arbeitsgruppe, Möglichkeiten für die Sicherung und Sanierung der Pensionskasse aufzuzeigen. Die Ergebnisse des entsprechenden Berichts wurden im Dezember 2009 zuerst den Personalverbänden und im September und Oktober 2010 dem neu zusammengesetzten Stadtrat vorgelegt. Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht klar, was für Massnahmen die Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich (BVK) ergreifen würde, weshalb der Stadtrat damals noch kein konkretes Sanierungspaket schnüren wollte.

An zwei Seminaren im August und November 2011 hat sich der Stadtrat erneut vertieft mit der Materie auseinandergesetzt und am 26. Oktober 2011 eine Projektgruppe eingesetzt, die neben konkreten Massnahmen zur Sicherung und Sanierung der Pensionskasse auch die inzwischen vom Gesetzgeber geforderte Verselbstständigung sowie eine Teilrevision der Statuten vorbereitete. Das Ergebnis dieser Projektgruppenarbeit verabschiedete der Stadtrat zuhänden der Vernehmlassung, die von April bis Juni 2012 stattfand. Eingeladen zur Vernehm-

lassung waren die Personalverbände, die Fraktionen der politischen Parteien und die angeschlossenen Arbeitgeber. Anschliessend wurden die Vorschläge überarbeitet. Am 26. September 2012 konnte die Vorlage dem Grossen Gemeinderat überwiesen werden.

Den zur Abstimmung gelangenden Vorlagen liegt der Deckungsgrad der Pensionskasse von 83,4 Prozent zugrunde; dies entspricht dem Stand per 31. Dezember 2011 und einem Fehlbetrag von rund 265 Millionen Franken.

Anpassung der Gemeindeordnung/neue Rechtsform (Vorlage 1)

In der Gemeindeordnung (GO) müssen die Rechtsform der Pensionskasse und die Grundzüge ihrer Organisation festgelegt werden. Dies erfolgt im IX. Nachtrag zur GO mit dem vorgeschlagenen § 72bis Abs. 1 bis Abs. 6 GO, unter dem Titel Berufliche Vorsorge. Die Umwandlung der

Rechtsform selbst findet sich in § 83 GO. Die neue Stiftung wird sämtliche Aktiven und Passiven sowie die vorsorgerechtlichen Verpflichtungen der Pensionskasse übernehmen. Mit Vorlage 1 stimmen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über diesen Nachtrag zur GO ab.

Neben der Zweckbestimmung und der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Stiftung gibt bereits die Gemeindeordnung vor, dass die Finanzierung durch den Grossen Gemeinderat geregelt wird. Dies im Gegensatz zu den Leistungen, welche vom Stiftungsrat festgelegt werden. Dem Stiftungsrat kommt das Recht zu, Anträge an den Grossen Gemeinderat zu stellen. Die Wahl der Arbeitgebervertretungen erfolgt durch den Stadtrat. Dieser kann auch festlegen, dass bestimmte Personalgruppen bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert werden. Dies ist heute der Fall für die Kleinstpensen von Personen, die bereits vom Kanton angestellt und deshalb Mitglieder der kantonalen Beamtenversicherungskasse sind.

Was ist HRM 2?

HRM 2 bedeutet «Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2» und löst HRM 1 ab, das im Jahr 1987 für die Stadt Winterthur eingeführt wurde. HRM 2 ist eine transparente Rechnungslegung der öffentlichen Hand mit klar definierten Standards, die sich an IPSAS² anlehnen. Die Umstellung auf HRM 2 soll in den nächsten Jahren schweizweit erfolgen. HRM 2 soll mit dem neuen Gemeindegesetz für alle Gemeinden im Kanton Zürich eingeführt werden. Der Einführungstermin ist zurzeit ab dem Jahr 2016 vorgesehen. Die Stadt Winterthur wird als Pilotgemeinde HRM 2 etwas früher einführen.

HRM 2 strebt eine transparentere Rechnungslegung und eine verbesserte Vergleichbarkeit zwischen Bund, Kantonen

und Gemeinden an. Alle Verpflichtungen müssen offengelegt werden (z. B. Verpflichtungen gegenüber eigenen Anstalten, Abgrenzungen aufgrund von Lohnforderungen aus Überstunden und nicht bezogenen Ferienguthaben usw.), und das gesamte Vermögen muss dem Nutzungswert entsprechend in die Bilanz eingebunden werden.

Weil die Abschreibungen mit HRM 2 linear und nicht mehr wie bisher degressiv erfolgen, führt der Systemwechsel zu einer einmaligen Aufwertung des Verwaltungsvermögens der Stadt Winterthur. Dank dieser Aufwertung wird genug Eigenkapital geschaffen, damit namhafte liquide Mittel als Einmaleinlage für die Sanierung der Pensionskasse beschafft werden können.

² International Public Sector Accounting Standards

¹ Primäres Ziel einer Asset-Liability-Studie ist die Festlegung der Anlagestrategie unter Berücksichtigung der Struktur (z. B. Verhältnis aktive Versicherte / Rentenbeziehende), der Leistungsziele (insbesondere der Altersleistung), der Risikofähigkeit (z. B. Deckungsgrad, Garantie des öffentlich-rechtlichen Trägers) und der Risikobereitschaft einer Pensionskasse.

Verordnung über die Pensionskasse (Vorlage 2)

Die Verordnung enthält die Grundsätze betreffend die Finanzierung der Pensionskasse, während die Leistungen vom Stiftungsrat festzulegen sind. Diese Aufteilung entspricht der Vorgabe des Bundesrechts, wonach das Parlament nur entweder die Finanzierung oder die Leistungen bestimmen kann. Bei der Festlegung der Finanzierung wird neu detailliert geregelt, wie die Sanierung erfolgt und was später im Falle einer Unterdeckung geschehen soll. Die Einmaleinlage der Stadt umfasst einerseits 150 Millionen Franken für die Sanierung, andererseits 24 Millionen Franken für die Aufwertung der Sparkapitalien der älteren Mitarbeitenden ab Alter 38 per 1. Januar 2014. Die Stadt kann diese Einmaleinlage nur leisten, weil im Rahmen der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM 2) eine Aufwertung der Verwaltungsliegenschaften erfolgt (siehe Kasten).

Warum ist eine Einmaleinlage notwendig?

Viele öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen wurden bereits in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts errichtet. Ursprünglich nach dem System des Leistungsprimates³ aufgebaut, haben die meisten öffentlich-rechtlichen Kassen in den letzten 10 bis 20 Jahren bei den Altersleistungen auf das Beitragsprimat⁴ umgestellt, wobei oft versucht wurde, für die Altersrente modellmässig ein Leistungsziel von in der Regel 60 Prozent des versicherten Lohnes aufrechtzuerhalten.

Auch die Pensionskasse der Stadt Winterthur wurde in der Vergangenheit als

Teil der Stadtverwaltung angesehen und machte die geschilderte Entwicklung mit. Zwischen der Stadt und der Pensionskasse bestand ein Darlehensverhältnis, von dem – je nach Finanzlage – beide Seiten profitiert haben. Es bestand aber nie die ausgeprägte Absicht, dass die Pensionskasse finanziell selbstständig sein müsste. So wird bis heute die Rententeuerung im Umlageverfahren, also direkt von der Stadt, finanziert. Ab 1. Januar 2014 ist die rechtliche und finanzielle Selbstständigkeit aber gesetzlich vorgeschrieben, und die Kasse muss darum mit dem entsprechenden Kapital ausgestattet werden. Die Pensionskasse der Stadt Winterthur ist nicht die einzige öffentlich-rechtliche Kasse, die sich in dieser Situation befindet. Verschiedene öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen erhalten im Zusammenhang mit ihrer Verselbstständigung eine substantielle Einmaleinlage der ehemaligen Garantiegeber; so hat auch die kantonale Beamtenversicherungskasse (BVK) vom Staat Zürich eine Einmaleinlage von 2 Milliarden Franken bekommen.

Die einzige Alternative zu dieser Einmaleinlage wäre eine so genannte Teilkapitalisierung der Pensionskasse. Das würde eine Weiterführung der Garantieverpflichtung der Stadt Winterthur bedeuten und zu zusätzlichen Finanzierungsmassnahmen führen, um ein finanzielles Gleichgewicht der Kasse trotz der Unterdeckung beizubehalten. Hinzu kommt, dass die Teilkapitalisierung auf unklaren gesetzlichen Vorgaben basiert und weitere Sanierungsmassnahmen nicht auszuschliessen wären. Bereits in der Vernehmlassung wurde darum von allen Parteien angeführt, dass eine Vollkapitalisierung klar zu bevorzugen sei, zumal sich mit HRM 2 eine realistische Möglichkeit für die Finanzierung biete. Alle Parteien stimmten dementsprechend der geplanten Einmaleinlage zu. Auch ein Anschluss an eine andere Vorsorgeeinrichtung erwies sich als keine ernst zu nehmende Alternative, da jede andere Vorsorgeeinrichtung zunächst mindestens die Ausfinanzierung verlangen würde.

Ebenfalls in der Verordnung enthalten ist die Aufwertung des Sparguthabens der älteren Mitarbeitenden, welche mit rund 24 Millionen Franken zu Buche schlägt.

Anpassungen des Personalrechts

Inhalt der Verordnung bilden schliesslich auch personalrechtliche Veränderungen, die durch den Grossen Gemeinderat zu beschliessen sind: die Erhöhung des Rentenalters, die Anpassungen bei der AHV-Ersatzrente und die Erhöhung des Sozialstellenplanes. Der Sozialstellenplan ermöglicht es Personen, die nicht mehr die volle Leistungsfähigkeit erbringen können, für eine beschränkte Zeit im Erwerbsleben zu bleiben beziehungsweise bis zur Pensionierung «durchzuhalten». Die beantragte Erhöhung um 300 000 Franken wird nur dann ausgeschöpft, wenn auch entsprechende Fälle vorhanden sind. Es ist davon auszugehen, dass solche Fälle durch die Erhöhung des Rentenalters um zwei Jahre in den nächsten Jahren vermehrt auftreten werden.

Weitere Erlasse (nicht Bestandteil der Vorlagen)

Die detaillierte Ausgestaltung der Stiftung wurde durch den Grossen Gemeinderat am 25. Februar 2013 in der von ihm erlassenen Stiftungsurkunde festgelegt. So soll der Stiftungsrat aus zehn bis zwölf Mitgliedern bestehen, wobei auch externe Personen (z. B. Gewerkschaftsvertretungen oder Mitglieder des Grossen Gemeinderates) wählbar sind. Das Bundesrecht schreibt vor, dass die Sitze paritätisch zu verteilen sind, also je die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates von den Arbeitnehmenden und von den Arbeitgebenden zu wählen sind.

Im Rahmen des Gesamtpakets zur Verselbstständigung, Sanierung und Sicherung der Pensionskasse wurden im Grossen Gemeinderat auch die bisherigen Statuten der Vorsorgeeinrichtung teilre-

³ Leistungsprimat: Die Leistung (Altersrente) ist vorgegeben. Die Finanzierung muss auf die vorgegebene Leistung ausgerichtet werden.

⁴ Beitragsprimat: Die Beiträge für die Finanzierung der Leistung sind vorgegeben. Die Leistung richtet sich nach dem angesparten Kapital.

diert. Dabei handelt es sich vor allem um Anpassungen, welche aufgrund übergeordneter Gesetzgebungen notwendig oder sinnvoll waren. Diese revidierten Statuten gelten nur noch so lange, bis sie einerseits von der Pensionskassenverordnung des Grossen Gemeinderates

Was kommt auf die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung zu?

Die aktiven Mitarbeitenden – wie auch alle neu angestellten Personen – werden durch die Massnahmen belastet:

- Das heutige Rentenalter von 63 Jahren für Frauen und Männer wird für beide Geschlechter auf 65 Jahre erhöht.
- Der Umwandlungssatz für die Renteberechnung wird von heute 6,8 Prozent im obligatorischen Rücktrittsalter 63 Jahre auf neu 6,0 Prozent im neuen Rücktrittsalter von 65 Jahren gesenkt. Diese Senkung erfolgt gestaffelt in den nächsten sechs Jahren.
- Alle Mitarbeitenden werden in den nächsten sieben Jahren Sanierungsbeiträge in Form von monatlichen Lohnabzügen leisten müssen.
- Die Sparguthaben aller Mitarbeitenden werden weiterhin nur mit dem BVG-Minimalzins verzinst.

Demgegenüber werden folgende abfedernde Massnahmen ergriffen:

- Bei denjenigen Mitarbeitenden, die bereits 38 Jahre oder älter sind, wird das Sparguthaben per 1.1.2014 um 0,25 bis 4,25 Prozent aufgewertet.
- Mitarbeitende in den tiefen Lohnklassen erhalten einen höheren Anteil an der AHV-Ersatzrente der Pensionskasse.
- Der Sozialstellenplan wird um 300 000 Franken pro Jahr erhöht.
- Der Anspruch an Entlastungstagen für Personen, die dauerhaft unregelmässig Schicht arbeiten müssen, wird ab 63 Jahren erhöht.

und andererseits von den entsprechenden Reglementen des Stiftungsrates abgelöst werden.

Sämtliche Beschlüsse und Unterlagen zur Verselbstständigung, Sicherung und Sanierung der Pensionskasse der Stadt Winterthur sind im Internet einsehbar unter www.pensionskasse.winterthur.ch.

Behandlung im Grossen Gemeinderat

Der Grosse Gemeinderat hat am 25. Februar 2013 der Verselbstständigung, Sicherung und Sanierung der Pensionskasse der Stadt Winterthur mit 54 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt. In der Debatte im Parlament stiessen die Vorlagen auf breite Zustimmung, wenn auch nicht auf grosse Begeisterung. Die Exponenten der Parteien bezeichneten das gesamte Massnahmenpaket jedoch als sinnvollen, nachhaltigen, ausgewogenen und unumgänglichen Kompromiss. Kritik wurde vor allem dahingehend laut, dass viel zu spät auf die Krise und die finanzielle Lage der Pensionskasse reagiert worden sei. In der Detailberatung zu reden gab lediglich ein Punkt, nämlich der Teuerungsausgleich für Rentenbezüger. Der Antrag, schon heute einen Beitrag der Stadt an den Teuerungsausgleich für die Zeit nach Abschluss der Sanierung festzusetzen, wurde abgelehnt.

Abstimmungsfragen

Für die Verselbstständigung, Sicherung und Sanierung der städtischen Pensionskasse werden der Volksabstimmung aus rechtlichen Gründen zwei selbstständige Vorlagen unterbreitet: als Vorlage 1 der IX. Nachtrag zur Gemeindeordnung (Rechtsgrundlage für die Verselbstständigung) und als Vorlage 2 die Verordnung über die Pensionskasse, welche insbesondere die gesamten finanziellen Aspekte des Gesamtvorhabens regelt. Beide Fragestellungen können unabhängig voneinander mit Ja, Nein oder Stimmenthaltung beantwortet werden.

Weiteres Vorgehen

Nach der Annahme der beiden Vorlagen durch das Volk werden die Erlasse durch den Stadtrat in Kraft gesetzt. Als Nächstes erfolgt die Wahl des Stiftungsrates für die neue Pensionskasse im Spätsommer 2013. Die Verselbstständigung sowie alle weiteren Anpassungen treten auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Antrag zu Vorlage 1

Die Gemeindeordnung vom 26. November 1989 wird durch einen IX. Nachtrag (§§ 72bis und 83 betreffend Berufliche Vorsorge und Verselbstständigung der Pensionskasse) geändert und ergänzt.

Antrag zu Vorlage 2

Es wird eine Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 25. Februar 2013 erlassen.

Was leistet die Stadt?

Massnahmen zur Ausfinanzierung der Unterdeckung der Pensionskasse:

- Einmaleinlage in der Höhe von 150 Millionen Franken
- Sanierungsbeitrag in der Höhe von 1,45 Prozent der versicherten Löhne des städtischen Personals
- Sanierungsbeitrag in der Höhe von 2,75 Prozent der versicherten Löhne des städtischen Personals (anstelle Beitrag für Teuerungsausgleich)

Massnahme zur Abfederung der Rentenkürzungen:

- Einmaleinlage zugunsten der älteren Versicherten in der Höhe von 24 Millionen Franken

Neue Taxiverordnung

Die heutige Taxiverordnung der Stadt Winterthur ist über 20 Jahre alt. Sie ist veraltet und genügt den Anforderungen an eine zeitgemässe Regelung des Taxiwesens in verschiedener Hinsicht nicht mehr. Mit der neuen Verordnung wollen Stadtrat und Grosse Gemeinderat die bestehenden Mängel beheben und ein nachfrageorientiertes Taxiangebot von hoher Qualität sicherstellen.

Der Grosse Gemeinderat hat der neuen Taxiverordnung am 10. Dezember 2012 mit deutlicher Mehrheit zugestimmt (45 zu 14 Stimmen). Weil gegen diesen Beschluss von Stimmberechtigten das Referendum ergriffen worden ist, wird die Vorlage der Volksabstimmung unterbreitet.

Der vollständige Text der neuen Taxiverordnung findet sich ab Seite 16.

Die heute geltende Verordnung über das Taxiwesen der Stadt Winterthur (Taxiverordnung) datiert vom 11. Januar 1989. Sie entspricht den rechtlichen und organisatorischen Anforderungen an ein zeitgemässes Taxiwesen in verschiedener Hinsicht nicht mehr. Einerseits ist Anpassungsbedarf entstanden, weil seit der Inkraftsetzung vor mehr als 20 Jahren verschiedene übergeordnete Erlasse geändert oder neu festgesetzt worden sind (z. B. das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 [Binnenmarktgesetz]). Andererseits haben sich in der langjährigen Vollzugspraxis der Stadtpolizei verschiedene strukturelle Mängel der Verordnung gezeigt, die eine Neuregelung nahelegen.



Die neue Taxiverordnung behebt bestehende Mängel und stellt ein nachfrageorientiertes Taxiangebot sicher.

So sind die zahlenmässig beschränkten Taxibetriebsbewilligungen der Kategorie A, die zur Benutzung der öffentlichen Standplätze berechtigen, dem Markt heute praktisch vollständig entzogen. Entweder befinden sie sich auf unbeschränkte Dauer im Besitz einiger weniger Taxiunternehmen. Oder ihre Neuvergabe wird dadurch vereitelt, dass sie von den Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhabern gemeinsam mit Dritten genutzt werden. Damit wird das geltende Übertragungsverbot umgangen. Eine Rückgabe oder ein Entzug von Betriebsbewilligungen kann meistens nur in aufwendigen Rechtsmittelverfahren durchgesetzt werden.

Dass neue Bewerberinnen und Bewerber auf diese Art faktisch vom Marktzutritt ausgeschlossen werden, verstösst gegen verfassungsrechtliche Grundprinzipien (Wirtschaftsfreiheit) und ist auch binnenmarktrechtlich nicht haltbar. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht auch mit Bezug auf die Unterscheidung zwischen den genannten A-Betriebsbewilligungen und den Bewilligungen, welche nur für Fahrten ab privaten Plätzen und öffentlichem Grund genutzt werden dürfen (so genannte B-Betriebsbewilligungen). Diese Differenzierung hat in der Stadt Winterthur in den letzten Jahren in verschiedener Hinsicht Probleme verursacht. Nach Auffassung von Stadtrat und Grosse Gemeinderat ist darum eine umfassende Erneuerung der heutigen Taxiverordnung dringend nötig.

Die wichtigsten Regelungsinhalte

Zu einem ersten Entwurf für eine neue Regelung des Taxiwesens wurde im Frühjahr 2011 eine breite Vernehmlassung durchgeführt. Zur Stellungnahme eingeladen wurden das Taxigewerbe der Stadt Winterthur sowie sämtliche in Winterthur aktiven politischen Parteien. Gestützt auf die eingegangenen Stellungnahmen wurde der Verordnungsentwurf nochmals überarbeitet. Die nun vorliegende neue Taxiverordnung trägt den verschiedenen Hinweisen und Anregungen in ausgewogener Weise Rechnung.

Die neue Taxiverordnung hat zum Ziel, das gesamte Taxiwesen in der Stadt Winterthur wieder mit dem übergeordneten Recht in Übereinstimmung zu bringen und auch weiterhin rund um die Uhr für ein qualitativ hochwertiges Taxiangebot zu sorgen. Die Regulierung bewegt sich dabei in einem Spannungsfeld gegensätzlicher Interessen.

Auf der einen Seite steht das Interesse an einer möglichst weitgehenden Marktöffnung in Richtung einer liberalen, wettbewerbsgesteuerten Privatwirtschaft, die für Chancengleichheit unter den Taxifahrern sorgt.

Auf der andern Seite gibt es verschiedene öffentliche Interessen, die eine Beschränkung der Zahl der Taxibewilligungen nahelegen und damit eine gewisse Marktverzerrung in Kauf nehmen. Im Vordergrund steht dabei die Befürchtung, dass eine unbeschränkt anwachsende Bewilligungszahl zu immer mehr Taxifahrzeugen führen würde. Folge davon wäre einerseits eine Übernutzung der öffentlichen Standplätze und eine Zusatzbelastung der Strassen durch leer herumfahrende Taxifahrzeuge. Andererseits wäre mit einer zunehmenden Erwerbsarmut von Taxifahrerinnen und Taxifahrern zu rechnen, weil sich zu viele Taxis die zahlenmässig mehr oder weniger konstant bleibende Kundschaft teilen müssten.

Die neue Taxiverordnung des Stadtrates und des Grosse Gemeinderates geht deshalb einen Mittelweg. Sie hält weiterhin an einer beschränkten Bewilligungszahl fest, verzichtet aber auf die bisherige Unterscheidung zwischen A- und B-Bewilligungen und gewährleistet mit einer konsequenten Durchsetzung des Übertragungsverbots die Marktzugangschancen für Neubewerberinnen und -bewerber. Auch werden neu so genannte Firmenbetriebsbewilligungen für grössere Taxiunternehmen eingeführt. Mit diesen soll sichergestellt werden, dass zu jeder Tages- und Nachtzeit Taxifahrzeuge im Einsatz stehen und möglichst keine Versorgungslücken auftreten. Ausserdem sorgt die Verordnung generell für mehr Chancengleichheit unter den Taxifahrerinnen und Taxifahrern, unterbindet Rechtsmissbräuche, schafft mehr Transparenz, unterstützt den Betrieb umweltfreundlicher Taxifahrzeuge und führt zu administrativen Vereinfachungen in Bewilligungsverfahren und Vollzug. Die Vorlage enthält aber nicht nur Neues: Zahlreiche Regelungen, die sich in den vergangenen Jahrzehnten bewährt haben, sind inhaltlich unverändert aus der bisherigen Verordnung übernommen worden.

Die Eckpunkte der neuen Taxiverordnung im Überblick

- Die bisherige Unterscheidung zwischen A- und B-Bewilligungen wird aufgehoben. Sie führte in den letzten Jahren zu einer ungleichen Behandlung direkter Konkurrentinnen und Konkurrenten und bereitete der Stadtpolizei im Vollzugsalltag erhebliche Probleme. Auch von den Betroffenen wird sie zunehmend als diskriminierend empfunden, was unter ihnen zu Rivalitäten bis hin zu tätlichen Auseinandersetzungen geführt hat. Im Interesse einer möglichst weitreichenden Chancengleichheit wird die Unterscheidung deshalb zugunsten einer einheitlichen Bewilligungskategorie aufgehoben. Künftig sollen alle Inhaberinnen und Inhaber von Taxibewilligungen grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten haben und insbesondere alle Fahrten ab öffentlichen Standplätzen ausführen dürfen.
- Die Zahl der Taxibetriebsbewilligungen bleibt auch in Zukunft beschränkt. Sie kann aber vom Stadtrat bei einer Veränderung der Rahmenbedingungen jederzeit neu festgelegt werden. Mit der Beschränkung der Bewilligungsanzahl kann eine übermässige Belastung des öffentlichen Grundes, insbesondere rund um den Hauptbahnhof, vermieden werden. Auch lässt sich damit das bekannte Problem der Erwerbsarmut im Taxiwesen entschärfen. Daneben hat der Stadtrat die Möglichkeit, zusätzliche Bewilligungen für ergänzende Angebote, zum Beispiel für ortsfremde Taxidienste oder Velotaxis, auszugeben und damit gezielt allfällige Angebotslücken zu schliessen.
- Die Taxibetriebsbewilligungen werden zeitlich befristet. Mindestens alle sechs Jahre soll überprüft werden, ob die bisherigen Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber die Voraussetzungen nach wie vor erfüllen. Gegebenenfalls werden ihre Bewilligungen erneuert. Andernfalls werden sie neu vergeben. Über die Geltungsdauer von sechs Jahren können die mit der Bewilligung zusammenhängenden Investitionen (hauptsächlich in Fahrzeuge) amortisiert werden.

- Die Taxibetriebsbewilligungen dürfen nur noch persönlich und nicht mehr gemeinsam mit Drittpersonen genutzt werden. Das Übertragungsverbot wird konsequenter geregelt. Mit diesen Massnahmen und der vorgesehenen Befristung der Bewilligungen wird für Neubewerberinnen und -bewerber der Zugang zum Taximarkt in Winterthur wieder möglich.
- Gestützt auf das Ergebnis der Vernehmlassung wird eine neue Bewilligungskategorie für Taxifirmen eingeführt. Im Gegensatz zu den Bewilligungen für natürliche Personen berechtigen die Firmenbewilligungen zur Anstellung von Chauffeurinnen und Chauffeuren; diese benötigen ihrerseits keine eigene Betriebsbewilligung. Damit werden die Firmeninhaber von der Verpflichtung entbunden, selber Taxi zu fahren. Die Firmen müssen dafür einen 24-Stunden-Betrieb gewährleisten, damit die Nachfrage nach Taxidienstleistungen rund um die Uhr bedarfsgerecht abgedeckt ist. Die Zahl der Taxifahrzeuge, die mit einer Firmenbetriebsbewilligung gleichzeitig rund um die Uhr eingesetzt werden können, ist auf maximal fünf beschränkt. Es steht den Taxiunternehmen aber frei, daneben auch noch Einzelhalterinnen und Einzelhalter mit eigener Bewilligung anzustellen.
- Die Verordnung enthält keine Bestimmungen, welche die Einrichtung von Taxirufzentralen einschränken würden. Den Inhaberinnen und Inhabern von Einzel- und Firmenbewilligungen steht es vielmehr frei, gemeinsame Taxirufnummern und Einsatzleitzentralen zu betreiben.
- Einer Betriebsbewilligung der Stadt bedarf jede Person und Firma, welche in Winterthur regelmässig Taxidienstleistungen anbieten will. Dass daneben vereinzelte entgeltliche Personentransporte ab Privatgrund oder durch auswärtige Anbieter ohne Taxibetriebsbewilligung ausgeführt werden dürfen, ergibt sich nicht aus der neuen Taxiverordnung, sondern ist durch das übergeordnete Recht zwingend so vorgegeben.
- Die Verordnung schafft einen Anreiz, möglichst schadstoffarme und energieeffiziente Taxifahrzeuge einzusetzen. Weisen Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber nach, dass sie

während des ganzen Jahres Taxifahrten nur mit schadstoffarmen und energieeffizienten Fahrzeugen ausgeführt haben, wird ihnen ein Teil der Bewilligungsgebühr rückvergütet.

Behandlung im Grossen Gemeinderat

Der Grosse Gemeinderat hat am 10. Dezember 2012 die neue Taxiverordnung mit 45 zu 14 Stimmen gutgeheissen.

Die Befürworter hoben hervor, dass die neue Verordnung durch die Aufhebung von A- und B-Lizenzen Rechtsgleichheit für alle Taxifahrer schaffe, den Zugang zum Taxigewerbe für Einzelhalter erleichtere und praxistauglicher sei. Die vorgesehenen Firmenlizenzen würden den 24-Stunden-Betrieb gewährleisten, und die Beschränkung der Anzahl Taxibewilligungen wurde mit Blick auf den limitiert vorhandenen öffentlichen Grund im Stadtzentrum als sinnvoll erachtet. Die neue Verordnung sei ein Kompromiss mit Augenmass, wurde weiter ausgeführt.

Die Gegner kritisierten die neue Verordnung als zu grossen Eingriff in die Gewerbefreiheit und die Vergabe der Bewilligungen als willkürlich. Bestehende Existenzen würden bedroht und mit rund 100 Lizenzen sei das Verkehrschaos am Hauptbahnhof vorprogrammiert. Der entsprechend gestellte Ablehnungsantrag wurde jedoch deutlich abgelehnt. Ebenfalls keine Unterstützung fanden ein Rückweisungsantrag, der auf eine weitergehende Liberalisierung des Bewilligungswesens abzielte, sowie ein Änderungsantrag, der die Preisanschreibepflicht (Art. 24) ausweiten wollte.

Antrag

Es wird eine neue Taxiverordnung gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 10. Dezember 2012 erlassen.

Stellungnahme des Referendumskomitees

Sichere und verlässliche Taxis für alle – rund um die Uhr – Nein zur neuen Taxiverordnung!

Der Taxiservice ist eine wichtige Dienstleistung. Bevölkerung und Besucher erwarten einen pünktlichen, verlässlichen, sicheren und sauberen Service. Und das nicht nur zu Stosszeiten, sondern rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr. Dabei gehen die Kunden davon aus, dass Taxis einfach erreichbar sind: entweder telefonisch über die Zentrale oder an einem der bekannten Standplätze. Immer ist das Taxi von Weitem als solches erkennbar und unverwechselbar – ein wichtiger Sicherheitsaspekt gerade zu Nachtzeiten. Auf das Taxi kann man sich verlassen.

Die neue Taxiverordnung gefährdet all das und führt zu einem massiven Qualitätsverlust für Bevölkerung und Besucher in Winterthur.

Die neue Taxiverordnung will den Taximarkt in Winterthur liberalisieren und die Qualität dieser Dienstleistung für die Bevölkerung noch weiter steigern. Das Gegenteil ist der Fall:

Die neue Taxiverordnung ...

...monopolisiert den Taximarkt

Grössere Taxiunternehmen können mit dem neuen Bewilligungsregime wirtschaftlich nicht überleben und werden verschwinden. Der Taximarkt wird zugunsten von Einzelhaltern monopolisiert. Die rigorosen Bewilligungslimiten führen dazu, dass qualitativ gute Leistungen nicht gefördert werden und schlechte Leistungen nicht vom Markt verschwinden.

...verschlechtert die Servicequalität

Grössere Taxiunternehmen sind auf die Pflege ihres guten Rufes angewiesen und garantieren eine einwandfreie Qualität. Ohne diese Zentralen der grösseren Unternehmen muss der Kunde Dutzende Telefonnummern anrufen, um ein Taxi zu bestellen. Fahrten ab privatem Grund sollen neu nicht mehr bewilligungspflichtig sein, sofern sie nicht als «Taxi»-Service angeboten werden und das Fahrzeug nicht als Taxi gekennzeichnet ist. Die Qualität wird nicht überprüft. Damit wird die Verwirrung für den Konsumenten perfekt.

...gefährdet den

Rund-um-die-Uhr-Service

Grössere Taxiunternehmen mit ihren zentralen Telefonnummern sind ein Garant für die einfache Verfügbarkeit eines pünktlichen und qualitativ guten Taxiservices. Nur die Zentralen können Taxiservices rund um die Uhr und 365 Tage im Jahr sicherstellen. Darauf sind nicht nur ältere Menschen und Behinderte angewiesen.

...führt zu ruinösen

Arbeitsbedingungen für die selbstständigen Taxifahrer

Selbstständige Taxifahrer verdienen heute rund 3000 Franken und liegen damit unter dem Existenzminimum für Familien. Mit der neuen Verordnung steigt der Druck auf die Einkommen. Die Taxifahrer werden zu selbstausbeuterischen Arbeitszeiten oder zu Zweit- und Drittjobs gezwungen. Übermüdete Taxifahrer gefährden die Sicherheit ihrer Kunden und anderer Verkehrsteilnehmer.

...schädigt das Image von Winterthur als moderne, weltoffene Stadt

Jede Stadt, die etwas auf sich hält, verfügt über einen funktionierenden Taxidienst. Die neue Taxiverordnung gefährdet das Ansehen von Winterthur als Wirtschaftsstandort, Kulturstadt und Tourismusdestination.

Darum – Nein zur neuen Taxiverordnung!

Beschlüsse im Wortlaut

Vorlage 1

IX. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 26. November 1989 (Bestimmungen betreffend berufliche Vorsorge und Verselbstständigung der städtischen Pensionskasse)

Mit Beschluss vom 25. Februar 2013 hat der Grosse Gemeinderat die Gemeindeordnung vom 26. November 1989 durch einen IX. Nachtrag wie folgt geändert:

§ 72 bis, III. Berufliche Vorsorge,

wird neu eingefügt:

- 1 Die berufliche Vorsorge des Personals und der Behördenmitglieder erfolgt durch die Pensionskasse der Stadt Winterthur. Diese ist eine von der Stadt errichtete öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung. Sie soll den Versicherten einen angemessenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod bieten.
- 2 Der Grosse Gemeinderat erlässt die Stiftungsurkunde und allfällige spätere Änderungen.
- 3 Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt durch die Arbeitgeber- und Versichertenbeiträge, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einlagen der Arbeitgeber oder Versicherten, durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen, durch freiwillige Zuwendungen Dritter sowie durch die Erträge des Stiftungsvermögens. Das Nähere der Finanzierung regelt der Grosse Gemeinderat in einer Verordnung.
- 4 Der Stiftungsrat der Vorsorgestiftung kann dem Stadtrat zuhanden des Grossen Gemeinderates Anträge zur Änderung der Stiftungsurkunde und der Finanzierung stellen.
- 5 Der Stadtrat wählt die städtischen Arbeitgebervertretungen im Stiftungsrat der Vorsorgestiftung. Er ist befugt, die Versicherung einzelner Personalgruppen und Gruppen von Behördenmitgliedern bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu bewilligen.
- 6 Die Revisionsstelle und der Experte für berufliche Vorsorge erfüllen die ihnen vom Bundesrecht und vom kantonalen Recht übertragenen Aufgaben.

§ 83 Verselbstständigung Pensionskasse,

wird neu eingefügt:

- 1 Die Pensionskasse der Stadt Winterthur wird auf den 1. Januar 2014 von einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts in eine öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung umgewandelt.
- 2 Die Vorsorgestiftung tritt in die in der rechtlich unselbstständigen Pensionskasse der Politischen Gemeinde bilanzierten Aktiven und Passiven ein und übernimmt deren vorsorge-rechtliche Verpflichtungen.

Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur (Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 25. Februar 2013)

Vorlage 2

Gestützt auf § 72bis in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 erlässt der Grosse Gemeinderat nachstehende Verordnung über die Pensionskasse:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bezeichnungen

In dieser Verordnung werden bezeichnet:

mit **Pensionskasse**,

die Pensionskasse der Stadt Winterthur;

mit **Arbeitgeber**,

die Stadt Winterthur sowie die der Pensionskasse angeschlossenen Institutionen;

mit **Personal**,

alle in einem Arbeitsverhältnis mit der Stadt oder mit einer angeschlossenen Institution stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitglieder des Stadtrates;

mit **Versicherte bzw. versicherte Person**,

das nach dieser Verordnung und dem vom Stiftungsrat erlassenen Reglement in die Pensionskasse aufgenommene Personal;

mit **AHV**,

die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung;

mit **Bundesrecht**,

die für die berufliche Vorsorge massgebenden Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere das BVG, das Bundesgesetz über die Freizügigkeit, die Art. 331d–331f des Obligationenrechts und die zugehörigen Verordnungen des Bundesrates;

mit **BVG**,

das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;

mit **FZG**,

das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Art. 2 Gegenstand

1 Diese Verordnung regelt in Übereinstimmung mit der Stiftungsurkunde für die Pensionskasse der Stadt Winterthur allgemeine Grundzüge und die Finanzierung der Pensionskasse.

2 Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen ergänzenden Regelungen.

Art. 3 Kreis der Versicherten und Versicherungspflicht

1 Die Pensionskasse versichert vorbehältlich Abs. 2 das gesamte Personal der Stadt Winterthur und der anderen ihr angeschlossenen Arbeitgeber.

2 Vorbehalten bleibt der Ausschluss einzelner Kategorien von Versicherten oder Behördenmitgliedern gemäss § 72bis Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung. Der Stiftungsrat kann zudem im Anschlussvertrag mit angeschlossenen Institutionen zulassen, dass eindeutig definierte Personalgruppen nicht versichert werden.

3 Die Versicherungspflicht sowie der Beginn und das Ende der Versicherung richten sich grundsätzlich nach dem BVG. Zudem können Teilzeitbeschäftigte auch dann versichert werden, wenn ihr Jahreslohn den gesetzlichen Mindestbetrag gemäss BVG unterschreitet. Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten.

4 Der Stiftungsrat kann im Rahmen des Bundesrechts die freiwillige Versicherung ohne Beitragspflicht der Arbeitgeber regeln.

Art. 4 Finanzierungssystem und Vorsorgeprimat

1 Die Verpflichtungen der Pensionskasse sollen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (Grundsatz der Vollkapitalisierung).

2 Die Altersrenten basieren auf den individuellen Sparguthaben der Versicherten (Beitragsprimat).

3 Für die Leistungen bei Tod und Invalidität (Risikoleistungen) kann der Stiftungsrat eine abweichende Regelung treffen. Er kann insbesondere die Leistungen vom versicherten Lohn abhängig machen (Leistungsprimat).

II. Finanzierung

Art. 5 Grundsätze

Die Leistungen der Pensionskasse werden insbesondere finanziert durch

- a) Beiträge der Versicherten (Personalbeiträge) und der Arbeitgeber (Arbeitgeberbeiträge);
- b) Vermögenserträge;
- c) Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und Einlagen der Versicherten sowie des Arbeitgebers;
- d) Allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen sowie freiwillige Zuwendungen Dritter.

Art. 6 Versicherter Lohn

1 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug, wenigstens aber dem Mindestbetrag gemäss BVG.

2 Als massgebender Jahreslohn gilt grundsätzlich der Lohn gemäss Personalstatut der Stadt Winterthur bzw. gemäss Arbeitsvertrag. Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten und bezeichnet im Einvernehmen mit dem Stadtrat die Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen und nicht an den massgebenden Lohn angerechnet werden.

3 Der Koordinationsbetrag entspricht der maximalen AHV-Altersrente. Für Teilzeitbeschäftigte wird er entsprechend dem Beschäftigungsgrad (Arbeitspensum im Verhältnis zur Normalarbeitszeit) festgesetzt.

4 Der Stiftungsrat kann den Koordinationsbetrag auf den Betrag gemäss BVG herabsetzen, wenn das rechnerische Leistungsziel unterschritten ist.

III. Beiträge

Art. 7 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Der Stiftungsrat regelt Beginn und Ende der Beitragspflicht in Übereinstimmung mit Art. 3 sowie die Beitragspflicht während unbezahlten Urlauben.

Art. 8 Beitragsarten

1 Die Arbeitgeberbeiträge und die Personalbeiträge umfassen

- a) Sparbeiträge zur Finanzierung der Spargutschriften.
- b) Risikobeiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität sowie der übrigen Kosten (z.B. Verwaltungskosten, Beitrag an den Sicherheitsfonds).
- c) Sanierungsbeiträge bei Unterdeckung gemäss Art. 13.

2 Der Grosse Gemeinderat kann einen Beitrag zur Bildung einer Rückstellung zur Finanzierung von Anpassungen der Renten an die Teuerung (nicht verzinslicher «Teuerungsfonds») leisten. Angeschlossene Institutionen beteiligen sich im selben Umfang, sofern der entsprechende Anschlussvertrag eine Teilnahme am Teuerungsfonds vorsieht. Begünstigte des Fonds sind Rentenberechtigte, wenn und soweit sie im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs in einem Arbeitsverhältnis mit einem am Teuerungsfonds beteiligten Arbeitgeber standen.

3 Der Stiftungsrat kann reglementarisch zulassen, dass Arbeitgeber sich verpflichten, die Kosten von AHV-Ersatzrenten ganz oder teilweise zu übernehmen.

Art. 9 Beitragshöhe und Beitragszahlung

1 Die Beiträge gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 werden in Prozenten des versicherten Lohns berechnet.

2 Die Höhe der Sparbeiträge und der Risikobeiträge richtet sich nach der Tabelle im Anhang.

3 Die Arbeitgeber ziehen die Personalbeiträge in monatlichen Teilbeträgen vom Lohn ab und überweisen sie zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Pensionskasse.

Art. 10 Arbeitgeber-Beitragsreserven

Der Stiftungsrat kann zulassen, dass die Arbeitgeber im Hinblick auf ihre zukünftigen Beitragspflichten Arbeitgeber-Beitragsreserven im Sinne des Bundesrechts bilden können.

IV. Leistungen

Art. 11 Grundsatz

Der Stiftungsrat regelt die Leistungen im Rahmen des Bundesrechts, der in dieser Verordnung geregelten Finanzierung, des nachfolgenden Art. 12 und unter Berücksichtigung der Art. 2 und 3 der Stiftungsurkunde.

Art. 12 Altersleistungen

- 1 Der Stiftungsrat bestimmt das technische Schlussalter unter Berücksichtigung des Bundesrechts und der personalrechtlichen Rahmenbedingungen der Stadt Winterthur.
- 2 Die Altersrente kann grundsätzlich frühestens ab 58. Altersjahr und spätestens bei Vollendung des 65. Altersjahrs oder eines allfälligen späteren ordentlichen Rücktrittsalters gemäss BVG bezogen werden.

V. Massnahmen bei Unterdeckung

Art. 13 Sanierungsmassnahmen

- 1 Während der Dauer einer Unterdeckung leisten Arbeitgebende und Versicherte vorbehältlich Abs. 2–4 einen Sanierungsbeitrag in der Höhe von insgesamt 2,4 % der bei der Pensionskasse versicherten Löhne. Der Sanierungsbeitrag der Arbeitgeber beträgt 1,45 %, derjenige der Versicherten 0,95 %.
- 2 Der Stiftungsrat kann den gesamten Sanierungsbeitrag gemäss Abs. 1 um höchstens 4 Prozentpunkte erhöhen, wenn gemäss den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge weitergehende Massnahmen erforderlich sind.
- 3 Erhöhungen des Sanierungsbeitrags gemäss Abs. 2 werden ebenfalls im Finanzierungsverhältnis 60 % zu 40 % auf Arbeitgeber und Versicherte aufgeteilt.
- 4 Der Stiftungsrat kann den Sanierungsbeitrag der Versicherten ganz oder teilweise durch eine Minderverzinsung der Sparguthaben ersetzen. Diese muss einen gleichwertigen Beitrag zur Sanierung ergeben.
- 5 Die Sanierungsbeiträge führen zu keiner Erhöhung der Sparguthaben und werden bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.

Art. 14 Feststellung und Dauer der Unterdeckungsmassnahmen

Eine Unterdeckung liegt vor, wenn der Deckungsgrad gemäss revidierter Jahresrechnung unter 100 % liegt. Der Stiftungsrat beschliesst in diesem Fall die Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 13; diese werden ab dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres umgesetzt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Einmalgutschrift und Sanierungsmassnahmen zur Ausfinanzierung der Unterdeckung

- 1 Im Rahmen des Übergangs zum Finanzierungssystem der Vollkapitalisierung leistet die Stadt Winterthur eine Einmaleinlage in Höhe von 150 Mio. Franken.
- 2 Die Einmaleinlage erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.
- 3 Die verbleibende Deckungslücke soll in einem Zeitraum von sieben Jahren mit folgenden Massnahmen ausfinanziert werden:
 - a) Es gelten die Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 13.
 - b) Die Stadt leistet zudem einen Sanierungsbeitrag von 2,75 % der versicherten Löhne des in einem Arbeitsverhältnis mit der Stadt stehenden Personals.
- 4 Ab 1. Januar 2014 sind die Sanierungsbeiträge gemäss Art. 13 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 3 lit. b zu entrichten. Eine Minderverzinsung der Sparguthaben gemäss Art. 13 Abs. 4 kann vom Stiftungsrat frühestens mit Wirkung ab 1. Januar 2015 beschlossen werden. Ist gemäss den Feststellungen des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge modellmässig damit zu rechnen, dass die Sanierungsperiode von 7 Jahren deutlich überschritten wird, kann der Stiftungsrat den Sanierungsbeitrag ab 1. Januar 2015 in Anwendung von Art. 13 Abs. 2 erhöhen.
- 5 Wenn der Deckungsgrad gemäss revidierter Jahresrechnung erstmals mindestens 100 % erreicht, gilt die Ausfinanzierung als abgeschlossen und es entfallen die Massnahmen gemäss Abs. 3 mit Wirkung ab dem auf den Beschluss folgenden Kalenderjahr. Bei einer allfälligen erneuten Unterdeckung ist Art. 13 anwendbar.

Art. 16 Senkung des Umwandlungssatzes

- 1 Der Stadtrat wird beauftragt, in Anwendung von Art. 37 Abs. 4 der Statuten der Pensionskasse Winterthur vom 23. Februar 1998 auf Basis der versicherungstechnischen Grundlagen VZ 2010 und einem technischen Zinssatz von 3,25 % die Umwandlungssätze gemäss Art. 8 Abs. 3 der Statuten stufenweise über 6 Jahre hinweg auf 6,0 % im Alter 65 zu senken.
- 2 Zum teilweisen Ausgleich der mit der Senkung des Umwandlungssatzes verbundenen Rentenkürzungen leistet die Stadt eine Einmaleinlage von 24 Mio. Franken. Diese wird für eine Erhöhung der Sparguthaben gemäss der Tabelle in Anhang verwendet.

Art. 17 Änderungen bisheriger Beschlüsse und Erlasse

1 Das Personalstatut vom 12. April 1999 wird mit einem IX. Nachtrag geändert:

§ 25 Abs. 2 wird geändert und lautet neu wie folgt:

2 Die Leistungen bei Invalidität sowie der Altersrücktritt richten sich nach den Bestimmungen über die Pensionskasse der Stadt Winterthur, wobei der vorzeitige Altersrücktritt ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich ist und der ordentliche Altersrücktritt mit dem vollendeten 65. Altersjahr erfolgt. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Wählbarkeit von Behördenmitgliedern.

§ 25 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 25bis wird geändert und lautet neu wie folgt:

Kündigt die Stadt das Arbeitsverhältnis nach dem vollendeten 58. Altersjahr, richten sich die Leistungen nach den Statuten der Pensionskasse. Wird eine Abfindung ausgerichtet, so kann diese auf Wunsch des oder der Angestellten als Einlage in die Pensionskasse zur Verbesserung der Altersrente verwendet werden.

§ 26ter, **AHV-Ersatzrente**, wird neu eingefügt und lautet wie folgt:

1 Die Stadt übernimmt die Kosten der AHV-Ersatzrente der Pensionskasse für Mitarbeitende, welche vor dem Bezug mindestens fünf Jahre bei der Stadtverwaltung angestellt sind, entsprechend dem Beschäftigungsgrad der letzten drei Jahre, ganz oder teilweise.

2 Für Mitarbeitende vor der Vollendung des 60. Altersjahres und Mitarbeitende in den Lohnklassen 13–20 übernimmt die Stadt 50%.

3 Für Mitarbeitende ab dem 61. Altersjahr, welche in den Lohnklassen 1–12 besoldet sind, richtet sich die Übernahme nach folgendem Raster:

	LK 1–7	LK 8–12
Rücktrittsalter 60	80 %	60 %
Rücktrittsalter 61	85 %	65 %
Rücktrittsalter 62	90 %	70 %
Rücktrittsalter 63	95 %	75 %
Rücktrittsalter 64	100 %	80 %

§ 69 Abs. 5 wird geändert und lautet neu wie folgt:

5 Angestellte mit dauernd unregelmässiger Arbeit erhalten nach dem zurückgelegten 55. Altersjahr ohne Lohnkürzung eine Entlastung von jährlich 6 Ruhetagen, nach dem zurückgelegten 60. Altersjahr eine solche von jährlich 12 Ruhetagen und nach dem zurückgelegten 63. Altersjahr eine solche von jährlich 18 Ruhetagen.

2 Der Stadtrat wird ermächtigt, die Kündigungsfristen gemäss § 18 Personalstatut so anzusetzen, dass die Mitarbeitenden noch vor der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen auf eigenen Wunsch nach bisherigem Recht in den Ruhestand treten können.

3 Der jährlich wiederkehrende Kredit von 1 000 000 Franken für den Sozialstellenplan der Stadtverwaltung wird mit Wirkung ab 1.1.2014 auf 1 300 000 Franken erhöht und neu als ergänzender Stellenplan bezeichnet.

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

1 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Beitragstabelle (Anhang A) der Statuten der Pensionskasse Winterthur vom 23. Februar 1998 aufgehoben. Im Übrigen gelten die Übergangsbestimmungen zur Stiftungsurkunde.

2 Der Stadtratsbeschluss vom 24. November 2004 betreffend Beträge und Kennziffern mit seitherigen Änderungen einschliesslich der Reduktion des Umwandlungssatzes gemäss obigem Art. 16 Abs. 1 wird auf den Zeitpunkt aufgehoben, in welchem die entsprechenden Regelungen des Stiftungsrates in Kraft treten.

3 Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 11. September 1995 betreffend hälftige Übernahme des Überbrückungszuschusses der Pensionskasse wird aufgehoben.

Art. 19 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Anhänge

A Spargutschriften und Beiträge

B Erhöhung der Sparguthaben per 1.1.2014

Anhang A

Spargutschriften und Beiträge

Die Spargutschriften und Beiträge werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet:

Alter	Spargutschrift	Personalbeitrag			Beitrag der Stadt (inkl. Risiko)
		Sparbeitrag	Risikobeitrag	Total	
	%	%	%	%	%
bis 24	0,00	0,00	1,00	1,00	1,50
25	11,00	5,80	1,20	7,00	7,00
26	11,60	6,00	1,20	7,20	7,40
27	12,20	6,20	1,20	7,40	7,80
28	12,80	6,40	1,20	7,60	8,20
29	13,40	6,60	1,20	7,80	8,60
30	14,00	6,80	1,20	8,00	9,00
31	14,60	7,00	1,20	8,20	9,40
32	15,20	7,20	1,20	8,40	9,80
33	15,80	7,40	1,20	8,60	10,20
34	16,40	7,60	1,20	8,80	10,60
35	17,00	7,80	1,20	9,00	11,00
36	17,60	8,00	1,20	9,20	11,40
37	18,20	8,20	1,20	9,40	11,80
38	18,80	8,40	1,20	9,60	12,20
39	19,40	8,60	1,20	9,80	12,60
40	20,00	8,80	1,20	10,00	13,00
41	20,60	8,80	1,20	10,00	13,60
42	21,20	8,80	1,20	10,00	14,20
43	21,80	8,80	1,20	10,00	14,80
44	22,40	8,80	1,20	10,00	15,40
45	23,00	8,80	1,20	10,00	16,00
46	23,60	8,80	1,20	10,00	16,60
47	24,20	8,80	1,20	10,00	17,20
48	24,80	8,80	1,20	10,00	17,80
49	25,40	8,80	1,20	10,00	18,40
50	26,00	8,80	1,20	10,00	19,00
51	26,60	8,80	1,20	10,00	19,60
52	27,20	8,80	1,20	10,00	20,20
53	27,80	8,80	1,20	10,00	20,80
54	28,40	8,80	1,20	10,00	21,40
55	29,00	8,80	1,20	10,00	22,00
56	29,60	8,80	1,20	10,00	22,60
57	30,20	8,80	1,20	10,00	23,20
58	30,80	8,80	1,20	10,00	23,80
59	31,40	8,80	1,20	10,00	24,40
60	32,00	8,80	1,20	10,00	25,00
61	32,00	8,80	1,20	10,00	25,00
62	32,00	8,80	1,20	10,00	25,00
63	32,00	8,80	1,20	10,00	25,00
64	32,00	8,80	1,20	10,00	25,00
65	32,00	8,80	1,20	10,00	25,00

Anhang B

Erhöhung der Sparguthaben per 1. 1. 2014

Alter	Gutschrift in % Sparguthaben
63–65	2,95 %
62	3,02 %
61	3,14 %
60	3,27 %
59	3,41 %
58	3,56 %
57	3,72 %
56	3,90 %
55	4,08 %
54	4,25 %
53	4,00 %
52	3,75 %
51	3,50 %
50	3,25 %
49	3,00 %
48	2,75 %
47	2,50 %
46	2,25 %
45	2,00 %
44	1,75 %
43	1,50 %
42	1,25 %
41	1,00 %
40	0,75 %
39	0,50 %
38	0,25 %

Beschlüsse im Wortlaut

Vorlage 3

Neue Taxiverordnung

Mit Beschluss vom 10. Dezember 2012 hat der Grosse Gemeinderat folgende Taxiverordnung erlassen:

I. Bewilligungen

Art. 1 Bewilligungspflicht

- 1 Wer in der Stadt Winterthur Taxidienstleistungen anbieten will, benötigt eine Betriebsbewilligung des Kommandos der Stadtpolizei.
- 2 Die Betriebsbewilligung ist nicht übertragbar.

Art. 2 Betriebsbewilligung

Die Betriebsbewilligung berechtigt die Inhaberinnen und Inhaber, ab öffentlichen und privaten Standplätzen sowie ab öffentlichem Grund Taxifahrten auszuführen.

Art. 3 Erteilung der persönlichen Betriebsbewilligung

- 1 Die persönliche Betriebsbewilligung wird einer natürlichen Person erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:
 - a) handlungsfähig ist;
 - b) einen Chauffeurausweis besitzt; und
 - c) Gewähr für eine einwandfreie Ausübung des Taxigewerbes bietet.
- 2 Bewerberinnen und Bewerber haben sämtliche für die Bewilligungserteilung erforderlichen Unterlagen beizubringen, insbesondere einen aktuellen Strafregisterauszug oder gleichwertige Bescheinigungen sowie einen Auszug aus dem Eidgenössischen Register für Administrativmassnahmen, und die Stadtpolizei zu ermächtigen, weitere personenbezogene Auskünfte einzuholen.

Art. 4 Erteilung der Firmenbetriebsbewilligung

- 1 Eine Firmenbetriebsbewilligung berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, Chauffeurinnen und Chauffeurs anzustellen und mit fünf Taxifahrzeugen gleichzeitig und rund um die Uhr Taxifahrten anzubieten.
- 2 Eine Firmenbetriebsbewilligung wird erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:
 - a) handlungsfähig ist;
 - b) eine für den Betrieb des Taxiunternehmens verantwortliche Person bezeichnet;
 - c) Gewähr für eine einwandfreie Ausübung des Taxigewerbes bietet;
 - d) sich verpflichtet und in der Lage ist, einen 24-Stunden-Betrieb zu gewährleisten, indem jederzeit die Erreichbarkeit über eine Telefonnummer sichergestellt ist, rund um die Uhr mindestens ein Fahrzeug betrieben wird sowie jederzeit innert angemessener Frist auf dem Gebiet der Stadt Winterthur Taxifahrten ausgeführt werden können.
- 3 Bewerberinnen und Bewerber haben sämtliche für die Bewilligungserteilung erforderlichen Unterlagen beizubringen, insbesondere einen Businessplan sowie einen aktuellen Auszug aus dem Betreibungsregister, und die Stadtpolizei zu ermächtigen, weitere Auskünfte einzuholen.

Art. 5 Chauffeurausweis

- 1 Wer als Taxichauffeurin oder als Taxichauffeur tätig sein will, benötigt einen Chauffeurausweis des Kommandos der Stadtpolizei.
- 2 Der Chauffeurausweis wird erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:
 - a) handlungsfähig ist;
 - b) über einen gültigen Führerausweis für den berufsmässigen Personentransport verfügt;
 - c) Gewähr für eine einwandfreie Ausübung des Taxigewerbes bietet; und

d) eine Prüfung in deutscher Sprache bestanden hat, mit welcher die Kenntnisse der Vorschriften über den berufsmässigen Personentransport, des Taxiwesens, der Tarifbestimmungen und in der Stadtkunde geprüft werden. Das Kommando der Stadtpolizei erlässt ein Prüfungsreglement.

Wer die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 lit. a bis lit. c erfüllt, wird zur Chauffeurprüfung zugelassen.

3 Bewerberinnen und Bewerber haben sämtliche für die Ausweiserteilung erforderlichen Unterlagen beizubringen, insbesondere einen aktuellen Strafregisterauszug oder gleichwertige Bescheinigungen sowie einen Auszug aus dem Eidgenössischen Register für Administrativmassnahmen, und die Stadtpolizei zu ermächtigen, weitere personenbezogene Auskünfte einzuholen.

Art. 6 Nutzung der Betriebsbewilligung

1 Inhaberinnen und Inhaber einer persönlichen Betriebsbewilligung sind verpflichtet, diese während mindestens 25 Stunden pro Woche zu nutzen.

2 Inhaberinnen und Inhaber einer Firmenbetriebsbewilligung sind verpflichtet, diese während mindestens 500 Fahrzeugeinsatzstunden pro Woche zu nutzen.

3 Aus wichtigen Gründen kann die Stadtpolizei Abweichungen von der minimalen Nutzungsdauer bewilligen.

Art. 7 Meldepflicht

Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber sowie Chauffeurinnen und Chauffeure haben der Stadtpolizei innert 14 Tagen sämtliche Tatsachen zu melden, welche im Zusammenhang mit der Bewilligung beziehungsweise mit dem Chauffeurausweis von Bedeutung sind.

Art. 8 Geltungsdauer

1 Persönliche Betriebsbewilligungen und Firmenbetriebsbewilligungen haben eine Geltungsdauer von längstens sechs Jahren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Entzug.

2 Der Chauffeurausweis gilt für die Dauer der Berufsausübung.

3 Bei Aufgabe der Tätigkeit als Chauffeurin oder Chauffeur beziehungsweise bei Unterbrüchen von mehr als drei Monaten ist der Chauffeurausweis der Stadtpolizei abzugeben. Dauert der Unterbruch länger als sechs Jahre, muss die Chauffeurprüfung ganz oder teilweise wiederholt werden.

Art. 9 Entzug

1 Persönliche Betriebsbewilligungen und Firmenbetriebsbewilligungen werden vor Ablauf ihrer Geltungsdauer entzogen, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber:

- a) die für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt; oder
- b) die Bewilligung nicht oder ungenügend ausnützt.

2 Chauffeurausweise werden entzogen, wenn der Inhaber oder die Inhaberin die für die Erteilung des Ausweises notwendigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Art. 10 Anzahl der Betriebsbewilligungen

1 Der Stadtrat legt die Zahl der persönlichen Betriebsbewilligungen und Firmenbetriebsbewilligungen fest. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Nachfrage nach Taxidienstleistungen und die zur Verfügung stehenden Standplätze.

2 Der Stadtrat kann zusätzlich befristete Spezialbewilligungen insbesondere für ergänzende Angebote erteilen.

Art. 11 Gebühren

1 Der Stadtrat erlässt eine Gebührenordnung für das Taxiwesen.

2 Weisen Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber nach, dass sie während des ganzen Kalenderjahres Taxifahrten ausschliesslich mit anerkannt schadstoffarmen und energieeffizienten Fahrzeugen ausgeführt haben, wird ihnen ein Teil der Gebühr rückvergütet. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

II. Taxifahrzeuge

Art. 12 Vorführungspflicht

1 Als Taxis dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, welche vom Strassenverkehrsamt geprüft und für den berufsmässigen Personentransport zugelassen sind.

2 Vor Inbetriebnahme sind die Taxifahrzeuge zur Abnahme der vorgeschriebenen Ausrüstung der Stadtpolizei vorzuführen.

3 Werden später Mängel festgestellt, kann die Polizei die erneute Vorführung des Fahrzeuges verlangen.

Art. 13 Ausrüstung und Kennzeichnung

1 Die Taxifahrzeuge sind mit einer von der Stadtpolizei genehmigten Taxileuchte auszurüsten.

2 Das Licht der Taxileuchte muss beim Einschalten der Taxuhr automatisch löschen.

3 Die Bewilligungsnummer ist auf der Vorder- und Rückseite der Taxileuchte gut lesbar anzubringen.

4 Wird ein Taxifahrzeug für Privatfahrten verwendet, müssen Taxileuchte und Bewilligungsnummer abgedeckt oder entfernt werden.

5 Im Innern der Fahrzeuge sind für den Fahrgast gut sichtbar die Bewilligungsnummer sowie der Name der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers anzubringen.

Art. 14 Taxuhr

1 Jedes Taxifahrzeug ist mit einer Taxuhr auszurüsten. Die Daten müssen für den Fahrgast jederzeit gut lesbar sein.

2 Die Taxuhr muss durch eine autorisierte Werkstätte eingebaut und gewartet werden. Bei der Inbetriebnahme, danach alle zwei Jahre, nach Reparaturen sowie nach jeder Veränderung ist die Taxuhr auf Kosten der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters kontrollieren und plombieren zu lassen. Der Prüfbericht der Werkstätte ist innert 14 Tagen unaufgefordert der Stadtpolizei zuzustellen.

3 Taxifahrzeuge dürfen nur mit funktionierender Taxuhr betrieben werden.

Art. 15 Zustand der Fahrzeuge

Die Taxifahrzeuge dürfen nur in betriebsfähigem, vorschriftsgemäsem und sauberem Zustand verwendet werden.

III. Betriebsvorschriften

Art. 16 Standplätze

1 Der Stadtrat bestimmt die ordentlichen Standplätze auf öffentlichem Grund.

2 Bei Grossanlässen und ausserordentlichen Ereignissen kann das Kommando der Stadtpolizei vorübergehend Standplätze aufheben oder andere Standplätze bezeichnen.

Art. 17 Platzordnung

Das Kommando der Stadtpolizei erlässt eine Platzordnung.

Art. 18 Angebot von Taxifahrten

1 Zum Anbieten von Fahrten und zum Warten auf Aufträge dürfen Taxis unter Beachtung der Verkehrsvorschriften auf öffentlichem Grund aufgestellt werden.

2 In Sichtweite öffentlicher Standplätze sind das Aufstellen von Taxis auf öffentlichem Grund und das Aufnehmen von Fahrgästen unzulässig. Ausgenommen ist das Aufnehmen von Fahrgästen auf Bestellung.

Art. 19 Wahl der Taxis

Auf öffentlichen Standplätzen abgestellte Taxis stehen den Fahrgästen nach freier Wahl zur Verfügung.

IV. Pflichten der Taxifahrerinnen und Taxifahrer

Art. 20 Verhalten und Verbote

1 Die Taxifahrerin oder der Taxifahrer hat sich höflich und korrekt zu verhalten und sich auf Verlangen des Fahrgastes auszuweisen.

2 Es ist verboten:

- a) ohne Zustimmung des Fahrgastes weitere Personen mitzuführen;
- b) Tiere mitzuführen, die nicht dem Fahrgast gehören;
- c) durch Zurufe oder in ähnlicher Weise Taxidienstleistungen anzubieten;
- d) Trinkgelder zu fordern;
- e) Waren zu verkaufen;
- f) im Fahrzeug zu rauchen.

Art. 21 Beförderungspflicht

1 Jeder Fahrauftrag ab einem öffentlichen Standplatz ist sofort auszuführen, ausser die Fahrt kann der Taxifahrerin oder dem Taxifahrer aus einem in der Person des Fahrgastes liegenden Grund nicht zugemutet werden. Ohne zwingende Gründe oder Einwilligung des Fahrgastes dürfen Fahraufträge nicht an andere Taxifahrerinnen oder Taxifahrer weitergeleitet werden.

2 Taxifahrerinnen und Taxifahrer sind verpflichtet, das Fahrziel auf dem kürzesten Weg anzufahren. Nur mit Einwilligung des Fahrgastes dürfen andere Routen gewählt werden.

Art. 22 Fahrtenkontrolle

1 Die Taxifahrerin oder der Taxifahrer hat für jeden Arbeitstag über sämtliche entgeltlichen Fahrten fortlaufend eine Kontrolle zu führen, welche folgende Angaben enthält:

- a) Name und Vorname der Fahrerin oder des Fahrers;
- b) Name des Taxiunternehmens;
- c) Datum (Tag, Monat, Jahr);
- d) Bewilligungs- und Kontrollschildnummer des Taxifahrzeuges;
- e) Arbeitszeit (Beginn und Ende);
- f) Uhrzeit bei Abfahrt und Ankunft am Fahrziel;
- g) Kilometerstand bei Abfahrt und Ankunft am Fahrziel;
- h) Abfahrtsort und Fahrziel;
- i) Fahrpreis.

2 Die Fahrtenkontrolle des laufenden Tages ist im Taxi mitzuführen.

3 Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, die Fahrtenkontrolle während eines Jahres aufzubewahren.

4 Die Fahrtenkontrolle ist der Polizei auf Verlangen vorzuweisen oder auszuhändigen.

Art. 23 Bedienung der Taxuhr

1 Die Taxuhr darf erst eingeschaltet werden, wenn:

- a) der Fahrgast im Taxi Platz genommen hat;
- b) sich die Fahrerin oder der Fahrer bei der Auftraggeberin oder beim Auftraggeber gemeldet hat; oder
- c) das Taxi auf eine bestimmte Zeit bestellt wurde und der vereinbarte Zeitpunkt überschritten ist.

2 Bei Ankunft am Fahrziel ist die Taxuhr sofort auf «Kasse» zu stellen. Sie darf erst nach Bezahlung des Fahrpreises ausgeschaltet werden. Wurde die Taxuhr vorher ausgeschaltet, muss der Fahrpreis nicht entrichtet werden, ausser bei Pauschalfahrten. Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Quittung auszustellen.

3 Tritt während der Fahrt an der Taxuhr eine Störung auf, ist der Fahrgast unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Verzichtet er auf die Weiterfahrt, hat er nur den Fahrpreis für die gefahrene Strecke nach Tarif zu entrichten. Wird die Fahrt fortgesetzt, ist die Taxe durch gegenseitige Verständigung in Anlehnung an den Tarif zu bestimmen.

4 Liegt der Abfahrtsort oder das Fahrziel ausserhalb des Stadtgebietes, dürfen Pauschalfahrten vereinbart werden.

V. Tarifbestimmungen

Art. 24 Tarif / Preisanschrift

1 Der Stadtrat setzt in der Tarifordnung verbindliche Höchstarife fest.

2 Im Innern des Taxis ist der tatsächlich gehandhabte Tarif für den Fahrgast gut sichtbar anzubringen.

VI. Taxikommission

Art. 25 Zusammensetzung und Aufgaben

1 Das für das Taxiwesen zuständige Mitglied des Stadtrates bestellt eine Kommission zur Beratung aller Belange des Taxiwesens. Die Kommission besteht aus drei bis fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Taxigewerbes und einer unbestimmten Anzahl Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung mit beratender Stimme. Die Kommission konstituiert sich selber.

2 Die Kommission hat insbesondere ein Anhörungsrecht beim Erlass der Tarifordnung sowie der Vollzugsvorschriften, die sich auf diese Verordnung stützen.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Strafen

1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Erlasse und Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse von einer Bestrafung abgesehen werden.

2 Die Strafbestimmungen kantonaler und eidgenössischer Erlasse bleiben vorbehalten.

Art. 27 Massnahmen

Bei schweren oder wiederholten Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder darauf gestützte Erlasse und Anordnungen können die Betriebsbewilligungen und die Chauffeurausweise entzogen werden.

Art. 28 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Kommando der Stadtpolizei, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Kommando der Stadtpolizei kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft und ersetzt die Verordnung über das Taxiwesen vom 11. Januar 1989.

VIII. Übergangsbestimmungen

Art. 30 Betriebsbewilligungen natürlicher Personen

1 Bisherige Betriebsbewilligungen der Kategorien A und B im Besitz von natürlichen Personen berechtigen noch während eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung zur Weiternutzung oder zum Bezug einer neuen Betriebsbewilligung pro Person. Während dieser Übergangsfrist berechtigen Betriebsbewilligungen der Kategorie B zur Benützung der öffentlichen Standplätze und es gelangen für beide Bewilligungskategorien die neuen Gebührenansätze zur Anwendung. Für den Bezug der neuen Betriebsbewilligung müssen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller die Voraussetzungen gemäss Art. 3 dieser Verordnung erfüllen.

2 Personen, welche eine Betriebsbewilligung in eine juristische Person eingebracht haben und nach wie vor im Betrieb arbeiten, haben Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung nach neuem Recht, sofern sie die Voraussetzungen gemäss Art. 3 dieser Verordnung erfüllen. Die Einbringung der Bewilligung in die juristische Person ist von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern nachzuweisen.

3 Nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die vom Stadtrat gemäss Art. 10 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten, dann zumal noch nicht zugeteilten Betriebsbewilligungen vom Kommando der Stadtpolizei neu vergeben. Soweit es das übergeordnete Recht zulässt, erhalten im Rahmen dieser Neuvergabe die Bewilligungsgesuche von Taxichauffeurinnen und Taxichauffeuren den Vorzug, die zwar nicht im Besitz einer Bewilligung nach bisherigem Recht sind, aber dank ihrer Beschäftigung bei einem Winterthurer Taxiunternehmen bereits über eine angemessene Erfahrung im städtischen Taxiwesen verfügen.

Art. 31 Firmenbetriebsbewilligungen

1 Bisherige Betriebsbewilligungen der Kategorien A und B im Besitz von juristischen Personen verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

2 Das Gesuch um Erteilung einer Firmenbetriebsbewilligung ist bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung samt den erforderlichen Beilagen bei der Stadtpolizei einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligungserteilung besteht nicht.

Art. 32 Übergangsbewilligungen

Bisherige Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber erhalten auf Gesuch hin eine spezielle Übergangsbewilligung, wenn es ihnen aus Gründen, die in der vorliegenden Rechtsanpassung liegen, innerhalb der einjährigen Übergangsfrist nicht möglich ist, Anschaffungskosten für bereits in Betrieb befindliche Fahrzeuge zu amortisieren oder mit dem Betrieb solcher Fahrzeuge verbundene, bereits laufende Werbeverträge zu erfüllen. Die Übergangsbewilligung berechtigt dazu, während der Amortisations- oder Vertragsdauer, längstens jedoch während sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung, Chauffeurinnen und Chauffeure anzustellen (für Inhaberinnen und Inhaber persönlicher Betriebsbewilligungen) beziehungsweise mehr als fünf Fahrzeuge gleichzeitig einzusetzen (für Inhaberinnen und Inhaber von Firmenbetriebsbewilligungen). Das Kommando der Stadtpolizei regelt die Einzelheiten.

Wann und wo abstimmen?

Stimmabgabe an der Urne

Hauptbahnhof für Stimmende der ganzen Stadt	Samstag 8. Juni 10.00–18.00	Sonntag 9. Juni
---	-----------------------------------	--------------------

Winterthur-Stadt, Wahlkreis 1

Stadthaus	10.00–12.00
Schulhäuser Neuwiesen und Tössfeld	10.30–11.30

Oberwinterthur, Wahlkreis 2

Schulhaus Ausserdorf	10.00–12.00
Kindergarten Guggenbühl	10.00–11.30
Schulhaus Hegi	10.30–12.00
Schulhäuser Talacker, Reutlingen und Stadel sowie Stimmlokal Ricketwil	10.30–11.30

Seen, Wahlkreis 3

Kirchgemeindehaus Kanzleistrasse	10.00–12.00
Schulhäuser Tägemoos, Sennhof, Iberg und Eidberg sowie Stimmlokale Gotzenwil und Oberseen	10.30–11.30

Töss, Wahlkreis 4

Kirchgemeindehaus Stationsstrasse	10.00–12.00
Freizeitanlage Dätttau	10.30–11.30

Veltheim, Wahlkreis 5

Schulhaus Löwenstrasse	10.00–12.00
Schulhaus Schachen	10.30–11.30

Wülflingen, Wahlkreis 6

Schulhaus an der Eulach	10.00–12.00
Schulhäuser Langwiesen und Neuburg	10.30–11.30

Mattenbach, Wahlkreis 7

Schulhaus Gutschick	10.00–12.00
Schulhaus Schönengrund	10.30–11.30

Briefliche Stimmabgabe

Für die briefliche Stimmabgabe sind die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis zu beachten. Das Kuvert ist rechtzeitig zu retournieren, damit es spätestens am Samstag vor dem Urnengang um 12.00 Uhr beim Stimmregister eintrifft.

Vorzeitige Stimmabgabe

In der Woche vor dem Abstimmungstag können Stimmberechtigte ihre Stimmzettel bei der Einwohnerkontrolle, Stadthausstrasse 21, 2. Stock, wie folgt vorzeitig abgeben:

Donnerstag 8.00 bis 18.30 Uhr
Freitag 8.00 bis 16.00 Uhr

(Stellvertretung erlaubt, beachten Sie dazu die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis.)

Auskünfte

Stimmberechtigte, deren Abstimmungsunterlagen unvollständig sind, können sich an Telefon 052 267 57 53 wenden (Stimmregister).

Die Abstimmungsergebnisse werden am Sonntag, 9. Juni 2013, im Internet veröffentlicht.

www.stadt.winterthur.ch

Stadt Winterthur 